

GR_GERICHTE KSK 2024 4 vom 12. Februar 2024

GR Gerichte, 2024-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_4

FR: GR_GERICHTE KSK 2024 4 du 12 février 2024

IT: GR_GERICHTE KSK 2024 4 del 12 febbraio 2024

Regeste

Konkursandrohung | Aufsicht Beschwerde (17 Abs. 1 SchKG)

Erwägungen

E. 3

/ 6 stimmte behördliche Handlungen in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktionen aufgrund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind. Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, begründet angebracht werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die am 17. November 2023 ausgestellte und ihr am 9. Januar 2024 zugestellte Konkursandrohung. Diese stellt unbestrittenermassen eine anfechtbare Betreibungshandlung dar. Die am 18. Januar 2024 erhobene Beschwerde enthält eine Begründung. Sie erweist sich folglich als frist- und formgerecht. 1.2. Als einzige kantonale Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 17 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG [BR 220.000]). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 20a Abs. 2 und 3 SchKG i.V.m. Art. 17 EGzSchKG. 1.3. Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der Ausführungen in E. 3.4 her- nach – einzutreten. 2.1. Die Beschwerdeführerin bringt zur Begründung vor, die Forderungen würden nicht der Realität entsprechen, sämtliche Versuche, mit der Beschwerdegegnerin Kontakt aufzunehmen, hätten fehlgeschlagen. Seine Briefe seien nicht beantwortet worden. Sämtliche Versuche der Richtigstellungen seien fehlgeschlagen. Gegen die ursprüngliche Betreibung sei Rechtsvorschlag erhoben worden, ein Rückzug sei nicht erfolgt. Weitere Informationen habe sie nicht erhalten. Es müsse zwingend eine Korrektur erfolgen und zwar rückwirkend per Anschlussbeginn. Dem Anschluss habe sie nie zugestimmt. Es sei fraglich, wie legitim die Konkursandrohung sei. 2.2. Das Betreibungsamt Surselva hielt fest, mit der Fortsetzung des Begehrens seien auch die Beitragsverfügung und die Aufhebung des Rechtsvorschlags mitgeschickt worden. Eingeschriebene Briefe, Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen würden von der Beschwerdeführerin aber nicht abgeholt. 2.3. Die Beschwerdegegnerin hielt fest, die Beschwerdeführerin sei mit Verfügung vom 1. September 2020 zwangsangeschlossen worden. Dies sei in Rechtskraft erwachsen. Nachdem im Jahre 2021 eine Betreibung mit einem Konkursverfahren abgeschlossen worden sei, seien auch weitere Rechnungen nicht bezahlt worden und es habe eine Betreibung eingeleitet werden müssen. Der erhobene Rechtsvorschlag sei mit Beitragsverfügung vom 21. September 2023 beseitigt

E. 3.1

Eine Konkursandrohung im Sinne von Art. 159 SchKG setzt voraus, dass die Schuldnerin der Konkursbetreibung unterliegt. Dies ist für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

der Fall (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG).

E. 3.2

Im Weiteren setzt die Konkursbetreibung voraus, dass das Einleitungsverfahren nach Art. 38 Abs. 2 SchKG vollständig durchlaufen sowie ein frist- und formgerechtes Fortsetzungsbegehren nach Art. 88 SchKG gestellt wurde (Nino Sievi, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 3 zu Art. 89 SchKG). Die Fortsetzung der Betreibung bedingt, dass das Einleitungsverfahren abgeschlossen ist, d.h. ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt und die gesetzlichen Fristen eingehalten sind. Ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl liegt in Fällen, in denen Rechtsvorschlag erhoben wurde, unter anderem vor, wenn der Rechtsvorschlag in der Folge durch Gerichtsurteil definitiv beseitigt wurde (zum Ganzen Sievi, a.a.O., N 6 zu Art. 88 SchKG m.w.H.). Analog dazu können grundsätzlich auch Verwaltungsbehörden, deren materielle Verfügung im Rechtsöffnungsverfahren zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen würden, einen Rechtsvorschlag mit Verfügung definitiv beseitigen (BGE 134 III 115 E. 3.2 und E. 4). Insbesondere sind Auffangeinrichtungen gestützt auf Art. 60 Abs. 2bis BVG (SR 841.30) dazu ermächtigt, Verfügungen über Forderungen, mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, zu erlassen. Voraussetzung für die Beseitigung des Rechtsvorschlages durch die Verwaltungsbehörde ist allerdings, dass die materielle Verfügung über den in Betreibung gesetzten Anspruch erst nach erhobenem Rechtsvorschlag und zusammen mit dessen Beseitigung erlassen wird (vgl. BGE 134 III 115 E. 4.1.1; BGE 109 V 46 E. 4; BGer 9C_903/2009 v. 11.12.2009 E. 2.3).

E. 3.3

Vorliegend erfolgte das Betreibungsbegehren am 22. März 2023 (BA act. 1). Nach erhobenem Rechtsvorschlag erliess die Beschwerdegegnerin am 21. September 2023 eine den Rechtsvorschlag beseitigende Verfügung (BA act. 4). In der fraglichen Verfügung wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass der Entscheid ohne Einsprache einem vollstreckbaren Urteil gleichsteht. Eine Beschwerde erfolgte hingegen nicht, weshalb die Beschwerdegegnerin zutreffenderweise beim Bundesverwaltungsgericht die Rechtskraftbescheinigung (BA act. 5) einholte. Somit war das Einleitungsverfahren abgeschlossen, weshalb die Beschwerdegegnerin am 16. November 2023 das Fortsetzungsbegehren stellen durfte, gestützt auf welches die Konkursandrohung erlassen wurde. Der Ein-

E. 3.4

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, können Gegenstand einer Beschwerde nicht materiellrechtliche Fragestellungen sein. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in einer Beschwerde nach Art. 17 SchKG lediglich über Verfahrensfehler, nicht aber über die Begründetheit einer Forderung (BGer 5A_626/2016 v. 1.11.2016 E. 2.4). Auf die Beschwerde kann folglich insoweit nicht eingetreten werden, als die Beschwerdeführerin den verfügten Zwangsanschluss moniert und davon ableitend die Forderung in Frage stellt. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch das Betreibungs- und Konkursamt weder berechtigt noch verpflichtet ist, die Berechtigung des Gläubigers am geltend gemachten Anspruch, dessen Umfang oder materielle Begründetheit zu prüfen (vgl. BGer 5A_203/2021 v. 27.4.2022 E. 2.1; BGE 140 III 481 E. 2.3.1). Es hatte nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens gemäss Art. 88 SchKG lediglich die formellen Voraussetzungen zu

prüfen, insbesondere ob der gegen den Zahlungsbefehl erhobene Rechtsvorschlag beseitigt wurde.

E. 3.5

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. 4. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. SchKG ist das Beschwerdeverfahren kostenlos, so dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubünden verbleiben.

E. 4

/ 6 worden. Gegen diese Verfügung sei keine Beschwerde erhoben worden. Die Einwände der Beschwerdeführerin hätten einen materiellrechtlichen Charakter und könnten nicht im Beschwerdeverfahren thematisiert werden.

E. 5

Dieser Entscheid ergeht in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 6

/ 6 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.